VERORDNUNG (EWG) Nr. 2911/86 DER KOMMISSION

vom 19. September 1986

zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 der Kommission (3) hat die Seelachsfänge in Gewässern der ICES-Bereiche VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, mit Wirkung vom 7. Juli 1986 verboten.

Aus den zuletzt erhaltenen Fangziffern für diesen Bestand geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist; daher soll die Seelachsfischerei in den ICES-Bereichen VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 ist daher zu widerrufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2189/86 wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1986

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 12. 7. 1986, S. 53.